

# Fuldaer Gesundheitsberichte

Corona-Ausgabe 3



+++ Gesundheitsberichte + Statistik + Hygiene + Gesetze + RKI-kompakt + News + Termine +++

## Ambulante Pflegedienste und Corona *Anpassungen der Hygieneempfehlungen*

Patienten in ambulanter Pflege sind zumeist Ältere mit vorbestehenden Grunderkrankungen und daher Risikogruppen für schwere Krankheitsverläufe. Um eine mögliche Erregerübertragung auf diese besonders betroffenen Personengruppen zu vermeiden, hat das Robert Koch-Institut die allgemeinen Hygieneempfehlungen für ambulante Pflegedienste vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie erweitert.<sup>1</sup> Betont wird hierbei das generelle Tragen von Mund-Nasen-Schutz (MNS) durch sämtliches Personal bei Kontakt zu besonders vulnerablen Personengruppen. Dies gilt generell, auch außerhalb der direkten Versorgung von COVID-19-Patienten.

Die weiteren Empfehlungen, z.B. Atemwegserkrankungen bzw. fieberhafte Erkrankungen auf SARS-CoV-2 ärztlich abklären lassen, bei der Pflege von Patienten mit übertragbaren Erkrankungen – insbesondere Atemwegserkrankungen – Schutzausrüstung einzusetzen, Pflegebedürftigen und deren sozialem Umfeld von Besuchen abzuraten sowie die Information der aufnehmenden Einrichtung hinsichtlich COVID-19 oder Atemwegserkrankungen bei Verlegungen, schließen sich an bestehende

### In eigener Sache: Verschiebung der Veranstaltung One Health-Rationaler Antibiotikaeinsatz

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie kann die schon angekündigte und konzipierte Veranstaltung zum Thema One Health-Rationaler Antibiotikaeinsatz **nicht am 1. Juli 2020 stattfinden**. Die Veranstaltung wird zu einem späteren Termin nachgeholt.

Empfehlungen für die Hygiene in der ambulanten Pflege bzw. die allgemeinen Verhaltensregeln an.

Das Problem der Verfügbarkeit von Schutzausrüstung stellt sich auch für die ambulante Pflege. Der Verteilungsschlüssel des Landes sieht zwar auch Schutzausrüstungen für die ambulante Pflege vor, die Lieferungen gehen aber zurzeit nicht im geplanten Rhythmus ein. Gibt es neue Lieferungen des Landes, werden diese durch den Landkreis Fulda an die Pflegeeinrichtungen und die ambulanten Pflegedienste verteilt. Aufgrund der Lieferengpässe können diese Landes-Lieferungen die eigenen Bemühungen der Pflegedienste um Schutzausrüstungen daher nicht ersetzen.

<sup>1</sup> RKI (2020): [Hinweise für ambulante Pflegedienste im Rahmen der COVID-19-Pandemie](#)

## Wiederaufnahme des Schulbetriebs

### *Hygieneauflagen des Hessischen Kultusministeriums*

Am 27. April haben die hessischen Schulen den Unterricht wiederaufgenommen. Zunächst erfolgte die Wiederaufnahme in den Abschlussklassen der jeweiligen Schulformen. In Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen sollen sukzessiv weitere Jahrgangsstufen folgen.<sup>1</sup>

Damit der Schulbetrieb in Zeiten der Corona-Pandemie aufrechterhalten werden kann, müssen Möglichkeiten des Unterrichts mit Möglichkeiten der Erregerübertragung abgewogen werden. Hinzu kommt der Schutz von Bevölkerungsgruppen, die ein erhöhtes Risiko schwerer

Erkrankungen besitzen. Im Ergebnis dieser Abwägungen hat das Hessische Kultusministerium einen Hygieneplan Corona herausgebracht, welcher die bestehenden Hygienepläne der Schulen um notwendige Anpassungen zu Corona-Zeiten ergänzt (inkl. eines Anhangs zum Umgang mit Alltags- bzw. Behelfsmasken).<sup>2,3</sup>

Schwerpunkt des Hygieneplans ist die Einhaltung der schon etablierten Verhaltensempfehlungen wie Husten- und Nies-Etikette sowie Abstandseinhaltung. Diese Regeln sollen im Schulbetrieb eingeübt, eingehalten und auch für das Umfeld außerhalb der Schule beibehalten werden.

Schulspezifische Weiterentwicklungen ergeben sich aus diesen Verhaltensregelungen bzw. aus den räumlichen Möglichkeiten, z.B. Tischabstände von mindestens 1,5 m, maximale Klassengrößen, Empfehlung versetzter Pausenzeiten, Wegeführungen in den Schulen, aber auch zu den Wartepunkten des öffentlichen Personennahverkehrs, Verzicht auf Sportunterricht, möglicher Verzicht auf Konferenzen und Versammlungen (Prüfung der Möglichkeit von elektronischen Ersatzmöglichkeiten) sowie der Verzicht auf Partner- und Gruppenarbeiten.

Besonderes Gewicht wird auf die Vermeidung von Erregerübertragungen auf Personen mit Risiken für schwere Infektionen gelegt. Schüler mit solchen Risiken sind vom Schulbetrieb weiterhin befreit. Ebenso sind Lehrer mit

#### Informationen für Bildungseinrichtungen

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) veröffentlicht auf ihrer Internetseite Informationsmaterial Hygienetipps, Verhaltensregeln und -empfehlungen zur Vorbeugung von Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus in Kindertagesstätten und den verschiedenen Schulformen. Die Informationen für Bildungseinrichtungen können heruntergeladen werden unter:

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html>

definierten Grunderkrankungen, nach ärztlicher Bescheinigung, nicht für den Präsenzunterricht einsetzbar. Der Einsatz von Lehrern ab dem 60. Lebensjahr erfolgt auf freiwilliger Basis.

Ein Verdacht auf eine COVID-19-Erkrankung ist dem Gesundheitsamt und dem staatlichen Schulamt zu melden. Als Ansprechpartner stehen das Gesundheitsamt aber auch der [Medical Airport Service](#) zur Verfügung.

<sup>1</sup> HKM (2020): [Hessen beginnt ab 27. April schrittweise wieder mit dem Unterricht](#)

<sup>2</sup> HKM (2020): [Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 22.4.2020](#)

<sup>3</sup> HKM (2020): Anhang zum Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom

### COVID-Koordinierungszentrum, Corona-Schwerpunktpraxen und COVID-19-Fahrdienst *Unterstützungsangebote der ambulanten ärztlichen Versorgung*

Auf die **Corona-Schwerpunktpraxen** wurde schon im ersten Corona-Newsletter hingewiesen. Dort werden infizierte und potenziell infizierte Patienten versorgt, bei denen eine ambulante Versorgung medizinisch vertretbar ist und sowohl Diagnostik als auch Behandlung sichergestellt werden kann. Dies sind nicht nur „eigene Patienten“, sondern auch solche, die von anderen Vertragsärzten, dem ÄBD 116117 und den Krankenhäusern zugewiesen werden. Weitere Informationen zu Aufbau und Betrieb einer Corona-Schwerpunktpraxis finden Sie auf der Website der KV Hessen unter: <https://www.kvhessen.de/coronavirus/schwerpunktpraxis/>

Neben den Schwerpunktpraxen hat die Kassenärztliche Vereinigung Hessen einen **COVID-19-Fahrdienst** zur Sicherung der medizinischen Versorgung etabliert.

*Der Fahrdienst soll sowohl die COVID-Schwerpunktpraxen als auch die Hausarztpraxen in der Region in dem Fall unterstützen, dass Hausbesuche bei positiv Getesteten oder Verdachtsfällen nötig sind. Weitere Indikationen für einen Hausbesuch sind eine ausgeprägte Corona-Symptomatik oder die Immobilität der Patientin-*

*nen und Patienten infolge eines schlechten Allgemeinzustandes. Ein solcher Hausbesuch wird über die 116117 disponiert und gesteuert. Wenden Sie sich also in einem solchen Fall direkt an die 116117. Die diensthabende Ärztin/der diensthabende Arzt wird neben dem Hausbesuch am Vormittag auch abends telefonisch noch einmal abklären, wie sich der Allgemeinzustand des Patienten entwickelt hat. Für die gegebenenfalls notwendige Weiterbehandlung ist dann wieder der Hausarzt verantwortlich.*

Weitere Informationen und ein Ablaufschema zur Dispositionierung des Fahrdienstes finden Sie auf der Website KV Hessen unter:

<https://www.kvhessen.de/publikationen/covid-19-fahrdienst/>

Neben den Corona-Schwerpunktpraxen und dem COVID-19-Fahrdienst bleibt auch das bekannte **COVID-Koordinierungszentrum** in Fulda bestehen, sodass verschiedene Formen zur Unterstützung der Sicherstellung der medizinischen Versorgung vorhanden sind. Das COVID-Koordinierungszentrum hat auch über den 1. Mai und den Brückentag am 22.05 von 9 bis 13 Uhr geöffnet.

## Antikörper- und Antigennachweis

### Alternativen zur PCR?

In den Medien und in Fachdiskussionen werden immer wieder Antikörper- und Antigennachweise als schnellere Alternativen zur PCR-Untersuchung diskutiert. Das Robert Koch-Institut verweist auf Empfehlungen der WHO, diese Nachweismethoden nur im Rahmen von Forschungsprojekten einzusetzen:<sup>1</sup>

**Antikörpernachweise** dienen aktuell primär infektions-epidemiologischen Fragestellungen. Für die Feststellung einer Serokonversion während einer akuten Infektion sollten Serumpaare mit einem Abstand von ca. 14 Tagen gewonnen werden. Für die Ergebnisse von serologischen Analysen ist der Zeitpunkt der Probennahme im Verlauf der Infektion wesentlich, da viruspezifische Antikörper in der Mehrzahl der bisher untersuchten Patienten erst ab der zweiten Woche nach Symptombeginn nachweisbar waren. Für die Antikörperbestimmung gibt es erste kommerzielle ELISA-Teste, deren Spezifität und Sensitivität in Studien belegt und im Hinblick auf die Fragestellung berücksichtigt werden müssen.

Schnellteste zum qualitativen Nachweis von Antikörpern (IgG, IgM) gegen SARS-CoV-2 Antigen in Lateral Flow Assay- bzw. Chemilumineszenz-Assay Formaten werden kommerziell angeboten. Es wird jedoch aktuell noch davon abgeraten, das Ergebnis eines alleinigen Antikörpertests als Kriterium für eine Diagnosestellung einzusetzen. **Die WHO empfiehlt den Einsatz von immunodiagnostischen Testen derzeit nur im Kontext von Forschungsprojekten.**

Ein weiteres Schnelltestformat basiert auf dem Nachweis von viralem Protein in respiratorischem Probenmaterialien (**Antigennachweis**). Aufgrund der frühen Ent-

wicklungsphase und derzeit nur unzureichend beurteilbarer Leistungsfähigkeit in größeren Patientenkollektiven und Situationen **rät die WHO auch von der Anwendung von Antigennachweisen außerhalb von Forschungsprojekten derzeit ab.**

<sup>1</sup> RKI (2020): [Hinweise zur Testung von Patienten auf Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2](#)

#### Gerüchte in einer schwierigen Informationslage

Die aktuelle Situation im Rahmen der Corona-Pandemie ist für viele belastend. Gleichzeitig stehen heute umfangreiche Informationsmöglichkeiten in unterschiedlichen Medien zur Verfügung. Aufgrund der sich immer wieder ändernden Informationslage und sich denen anpassenden Empfehlungen kann es zu Verunsicherungen kommen. Gerade im Internet gibt es viele Informationen ohne oder auch nur mit geringer wissenschaftlicher Grundlage, aber mit z.T. heftigen Konsequenzen. So hat die Falschmeldung, dass 5G zur Verbreitung von Corona beitrüge in einigen Ländern zur Zerstörung von Sendemasten geführt, was in der Konsequenz die Arbeit der Rettungsdienste gefährdet.

Verschiedene Einrichtungen nehmen sich daher solchen Gerüchten an und unterziehen sie sogenannten Faktenchecks, d.h. bewerten ihre argumentative Grundlage. Ein Beispiel für einen solchen Faktencheck sind die Corona-Seiten von Correctiv zu den 15 häufigsten Gerüchten und Theorien, einsehbar unter:

<https://correctiv.org/faktencheck/hintergrund/2020/04/23/die-15-haeufigsten-geruechte-und-theorien-zum-coronavirus-im-faktencheck>

## Epidemiologische Lage im Landkreis

### Was sagen die Daten meldepflichtiger Fälle?

Mit der Verordnung zur Ausdehnung der Meldepflicht für Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus vom 30. Januar 2020 erließ die Bundesregierung eine explizite Rechtsgrundlage für die Meldepflicht des Verdachts einer Erkrankung, der Erkrankung sowie des Todes in Bezug auf eine Infektion, die durch das erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretene neuartige Coronavirus („2019-nCoV“) hervorgerufen wird. Dem Gesundheitsamt ist die Erkrankung auch dann zu melden, wenn bereits der Verdacht gemeldet wurde oder sich der Verdacht einer Infektion nicht bestätigt. Das Meldeformular für Meldungen nach der Verordnung zur Ausdehnung der Meldepflicht sowie für jede andere meldepflichtige Erkrankung nach §6 Infektionsschutzgesetz finden Sie auf der Website des Landkreises ([www.landkreis-fulda.de->gesundheit->hygiene->infektionsschutzgesetz](http://www.landkreis-fulda.de->gesundheit->hygiene->infektionsschutzgesetz)).

Die Meldung des Verdachts einer Erkrankung hat nur zu erfolgen, wenn der Verdacht nach dem Stand der Wissenschaft sowohl durch das klinische Bild als auch durch einen wahrscheinlichen epidemiologischen Zusammenhang begründet ist. Die vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Empfehlungen sind zu berücksichtigen.

Ebenfalls wird die Pflicht zur namentlichen Meldung auf den direkten oder indirekten Nachweis genannten Krankheitserregers ausgedehnt, soweit der Nachweis auf eine akute Infektion hinweist.<sup>1</sup>

Auf Basis der an das Gesundheitsamt gemeldeten, im Rahmen der Fallbearbeitung erhobenen und schließlich an die Landesstelle übermittelten Daten lassen sich zur epidemiologischen Lage im Landkreis Fulda die folgenden Aussagen treffen. Dabei ist zu beachten, dass die Daten den jeweiligen Stand der Ermittlungsergebnisse widerspiegeln und sich fortlaufend ändern.

Tabelle 1: Daten zu COVID-19-Fällen im Landkreis Fulda (Daten des Gesundheitsamtes)

Datenstand: 29.04.2020 (09:03 Uhr)

<b>Anzahl Fälle</b>	297
<b>Geschlechtsverteilung</b>	
männlich	139
weiblich	158
<b>Hospitalisierung</b>	19
<b>Verstorben</b>	11
<b>Noch in Absonderung (bestehende Fälle!)</b>	107
<b>Genesene (Absonderung beendet)</b>	179

<b>Altersverteilung</b>	
<=10	5
<=20	13
<=30	61
<=40	36
<=50	51
<=60	61
<=70	28
<=80	20
<=90	14
<=100	8

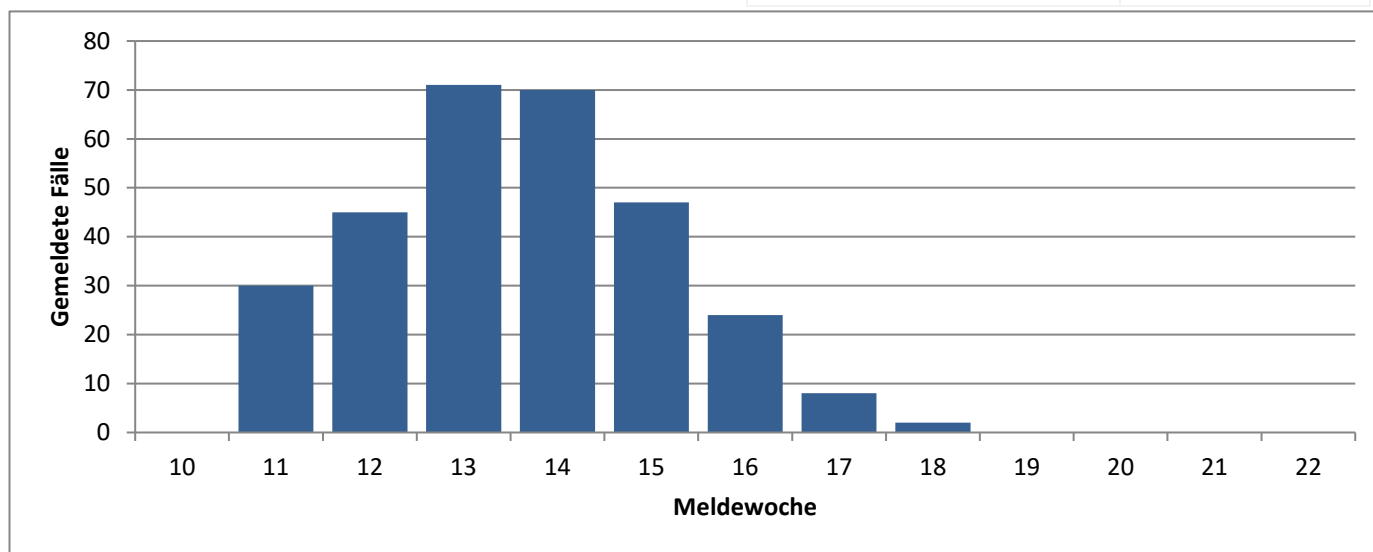


Abbildung 1: Dem Gesundheitsamt Fulda gemeldete Infektionen an COVID-19 nach Meldewoche und wahrscheinlichem Infektionsland (Daten des Gesundheitsamtes)

<b>Symptome (Mehrfachnennung möglich)</b>	
<u>Akute respiratorische Symptome</u>	
Halsschmerzen	62
Husten	142
Pneumonie (Lungenentzündung)	6
Schnupfen	77
<u>Krankheitsschwere</u>	
Akutes schweres Atemnotsyndrom (ARDS)	1
Beatmung	4
Dyspnoe (Atemstörung)	0
Fieber	84

<u>Sonstige Symptome</u>	
Allgemeine unspezifische Krankheitszeichen	45
Durchfall	9
Geruchsverlust*	0
Geschmacksverlust*	0
Tachykardie (Herzrhythmusstörung)*	0
Tachypnoe (beschleunigte Atmung)*	1

\*Neue erfasst seit 24.04.2020

<b>(Berufliche) Exposition</b>	
Medizinische Heilberufe**	25
Tätigkeit im medizinischen Labor	1
Aufenthalt in medizinischen Einrichtung bis 14 Tage vor Erkrankungsbeginn	5
Enger Kontakt mit wahrscheinlichem oder bestätigtem Fall bis 14 vor Erkrankungsbeginn	154

\*\* Heilberufe definiert als alle dem Gesundheitsamt im Rahmen der Medizinalaufsicht zu meldenden Berufe; die Exposition muss nachvollziehbar im Zusammenhang mit der Ausübung des Heilberufs stehen



### Zusammenfassung:

Zurzeit werden mehr Fälle aus der Absonderung entlassen, als neue Fälle hinzukommen. Dies deckt sich mit der Beobachtung des RKI von einer Reproduktionszahl von unter 1.

Neben den Erkrankungszahlen sind die Zahlen zu den durchgeführten Untersuchungen und angeordneten Quarantänemaßnahmen von Interesse. Aufgeführt werden nur die dem Gesundheitsamt bekannt gewordenen

Abstriche. Untersuchungen aus dem niedergelassenen Bereich zur Differentialdiagnose ohne jeden Risikobezug sind gemäß den Vorgaben des Robert Koch-Instituts dem Gesundheitsamt nicht zu melden.

Aufgrund der Meldungen und Ermittlungsergebnisse werden für Fälle und Kontaktpersonen Quarantänemaßnahmen angeordnet. Diese werden zusammen mit den Abstrichzahlen in Tabelle 2 aufgeführt.

Tabelle 2: Abstriche und Quarantäneanordnungen, Landkreis Fulda (Daten des Gesundheitsamtes, Stand: 29.04.2020; 08:02))

Abstriche genommen	3125	Abstriche positiv	297
Abstriche offen	209	Abstriche negativ	2619
Ermittelte Kontaktpersonen	4020	Anordnungen Quarantäne	2852
		Aktuell in Quarantäne	661

<sup>1</sup> Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes auf Infektionen mit dem erstmals im Dezember 2019 in

Wuhan/Volksrepublik China aufgetretenen neuartigen Coronavirus ("2019-nCoV")

### Hinweise des Landkreises Fulda zu Corona

Der Landkreis Fulda hat unter der Internetadresse [www.corona-fulda.de](http://www.corona-fulda.de)

Informationen aus verschiedenen Bereichen zum Thema Corona zusammengetragen. Entsprechend sich ständig ändernden Rahmenbedingungen werden die Informationen fortlaufend aktualisiert.

Unter der Telefonnummer (0661) 6006-6009 steht von Montag bis Freitag von 07:30 bis 16:30 Uhr eine Telefonhotline zum Thema Corona/COVID-19 zur Verfügung (an die aktuelle Lage angepasste Erreichbarkeit).

Eine hessenweite Hotline zu dem Thema ist unter der Nummer 0800 555-4666 täglich von 8 bis 20 Uhr erreichbar.

**Bei Symptomen und medizinischen Fragen ist der Ärztliche Bereitschaftsdienst unter 116117 erreichbar.**